

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bernried

**-Kostensatzung-
-vom 7. 12. 2001**

Aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Bernried folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bernried -Kostensatzung-

§ 1
Kostenerhebung

Die Gemeinde Bernried erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (2) fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 bis 25.000,-- EURO erhoben.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.
- (4) Bei der Tarifgruppe 03 Finanzverwaltung - Rahmengebühr 5 bis 150 EURO – erhält die Tarif-Nr. 031 (Anmahnung rückständiger Beträge) nachstehende Gebührenfassung:
Die Mahngebühren betragen:

bis zu einem Betrag von	EURO 250,--	EURO 10,--
über EURO 250,--	bis EURO 500,--	EURO 20,--
über EURO 500,--	bis EURO 1000,--	EURO 30,--
über EURO 1000,--	bis EURO 5000,--	EURO 40,--
über EURO 5000,--	bis EURO 10000,--	EURO 50,--
über EURO 10000,--		EURO 100,--

§ 3

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten sind die für die kommunalen Abgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 28. 3. 1988 außer Kraft.

Bernried, den 7. 12. 2001
Gemeinde Bernried



Eberl
1. Bürgermeister

